

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1902.

XX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 1. October 1902.

25.

Gesetz vom 14. Mai 1902,

giltig für die Markgrafschaft Istrien, mit welchem einige Bestimmungen des Statutes der Boden-Credit-Anstalt der Markgrafschaft Istrien, verlautbart mit Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 10. September 1880, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 16, und abgeändert mit den Landesgesetzen vom 13. März 1888, Nr. 7 und vom 9. April 1894 Nr. 10 L.-G.- und V.-Bl., abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 43, 44, 46, 47, 48, 51, 53, 55, 58, 59 des Statutes der Boden-Credit-Anstalt der Markgrafschaft Istrien, verlautbart

mit der Statthaltereikundmachung vom 10. September 1880, L.-G. und B.-Bl. Nr. 16 des Küstenlandes, abgeändert mit den Landesgesetzen vom 13. März 1888 Nr. 7 und vom 9. April 1894 Nr. 10 L.-G. und B.-Bl. des Küstenlandes, werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft gesetzt und haben in Zukunft zu lauten, wie folgt:

§. 3.

Die Hauptdeckung der Pfandbriefe bilden die im Sinne dieses Statutes erworbenen Hypotheken, sowie der Betrag von 100.000 Kronen, welcher vom Landesfonde der Markgraffschaft Istrien zu diesem Zwecke bestimmt wurde. Diese Bestimmung muß auf den betreffenden Obligationen ersichtlich gemacht werden.

Außerdem haftet die Markgraffschaft Istrien mit ihrem Landesfonde für alle von der Boden-Credit-Anstalt eingegangenen Verbindlichkeiten.

§. 5.

Die Anstalt hat für die möglichst sichere und fruchtbringende Anlegung jedes verfügbaren Geldüberschusses Sorge zu tragen. Sie kann zu diesem Zwecke:

- a) ihre eigenen bereits gezogenen Pfandbriefe und längstens nach einem halben Jahre fälligen Coupons escomptiren;
- b) auf eigene Pfandbriefe bis zu drei Vierteln, auf Pfandbriefe anderer Hypothekar-Anstalten und auf Staatspapiere bis zu zwei Dritteln des Werthes nach dem Tagescourse in kurzen Fristen rückzahlbare Vorschüsse gewähren;
- c) bei Sparcassen oder vertrauenswürdigen Creditinstituten Gelder auf kurze Frist einlegen;
- d) eigene Pfandbriefe und andere öffentliche, zur Anlage von Pupillengeldern gesetzlich zulässige, Creditpapiere erwerben und veräußern.

§. 6.

Die Anstalt ist befugt, Liegenschaften im Wege der öffentlichen Feilbietung, jedoch nur dann zu erstehen, wenn dies zur Vermeidung von Verlusten nothwendig ist. Die Erwerbung von Liegenschaften zum eigenen Geschäftsbetriebe kann nur aus dem Reservefonde und mit Zustimmung des Landesauschusses erfolgen.

Die im Wege öffentlicher Feilbietung erworbenen Realitäten sind sobald als möglich wieder zu veräußern.

§. 7.

Die Anstalt ist verpflichtet einen Reservefond im Betrage von 10% des Capitals der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe zu bilden und zu erhalten. Dieser Fond ist zur Deckung allfälliger Verluste und der Ausgaben, welche nicht aus den laufenden Einnahmen bestritten werden können, bestimmt. Sobald der Reservefond diese Höhe erreicht, können die Überschüsse

zur Herabsetzung des Regiebeitrages der Schuldner (§. 27, lit. b) verwendet oder sonst vom Landtage zu Landeszwecken bestimmt werden.

§. 8.

Der Überschuss aller nicht zu einem besonderen Zwecke bestimmten Einnahmen fließt nach Abzug aller Verwaltungskosten dem Reservefonde zu.

Verluste sind zunächst aus dem Reservefonde, dann aus dem Garantiefonde, und schließlich aus dem Landesfonde zu decken, welcher mit seinem eigenen Vermögen und seinen Erträgen für alle von der Boden-Credit-Anstalt eingegangenen Verpflichtungen haftet.

§. 9.

I. Der Capitalstock des Reservefondes ist in eigenen Pfandbriefen, österreichischen Staatspapieren und im Allgemeinen in gesetzlich zur Anlage von Pupillengeldern zugelassenen öffentlichen Creditpapieren, überdies in der Erwerbung von Grundstücken gemäß §. 6 anzulegen. Das Capital selbst ist abgefondert zu verrechnen.

II. Eine Hälfte dieses Fondes kann auch ohne hypothekarische Sicherstellung zu Gelddarlehen gegen Vorzugszinsfuß verwendet werden:

- a) für Bodenmeliorationen an Gemeinden des Landes Istrien und an in Gemäßheit der Gesetze vom 30. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 93, und 30. Juni 1884, R.-G.-Bl. Nr. 116, gebildeten Genossenschaften, welche gleichfalls ihren Sitz im Lande haben und zur Einhebung bezüglich der Zuschläge zu den Staatssteuern ermächtigt sind;
- b) an Gemeinden in der Markgrafschaft Istrien für Wasserversorgungszwecke oder zur Durchführung anderer gemeinnütziger Arbeiten.

Diese Darlehen dürfen nur dann gewährt werden, wenn die Gemeinden, beziehungsweise Genossenschaften die vom Gesetze vorgeschriebene Genehmigung zur Aufnahme derselben erlangt haben, und wenn alle Bedingungen erfüllt sind, welche der Anstalt die Einbringung des Darlehens im Wege der politischen Execution sicherstellen.

III. Die Gemeinden, beziehungsweise die Genossenschaften haben behufs Gewährung solcher Darlehen bei der Direction der Anstalt ein Ansuchen zu überreichen und in demselben den Zweck, welchem das Darlehen dienen soll, dann die für die Beschaffung der Zahlungsmittel getroffenen Verfügungen anzugeben, und folgende Behelfe beizubringen:

- a) die Kostenvoranschläge;
- b) das Protokoll über den rücksichtlich der Aufnahme des Darlehens und der Beschaffung der Zahlungsmittel von der gesetzlichen Vertretung gefaßten Beschluß;
- c) die von der zuständigen Behörde ausgestellte Ermächtigung zur Aufnahme des Darlehens;
- d) den Voranschlag des laufenden Jahres und die Rechnungsabschlüsse der letzten drei Jahre;
- e) das Vermögens-Inventar; und
- f) den Ausweis über den Schuldenstand.

Zur Gewährung dieser Darlehen ist stets die Zustimmung des Landesauschusses erforderlich (§ 58, II. c).

IV. Bei der Gewährung des Darlehens wird der Zinsfuß und der Rückzahlungstermin bestimmt, wobei als Grundsatz gilt, daß jedes Darlehen in ebensovielen gleichen Annuitäten, in Semestralraten und längstens binnen 30 Jahren amortisirt werden muß.

V. Die Ausfolgung des Betrages erfolgt gegen Ausstellung einer ordnungsmäßigen Schuldburkunde, welche mit der Unterschrift der gesetzlich zur Vertretung der Gemeinde beziehungsweise der Genossenschaft berufenen Personen, sowie mit der Genehmigungsclausel der zuständigen Behörde versehen zu sein hat. Falls eine derartige Clausel nicht erforderlich sein sollte, müssen die Unterschriften legalisirt sein.

Die Direction der Anstalt kann mit Zustimmung des Landesauschusses aus begründeten Erwägungen die Auszahlung eines bereits bewilligten Darlehens verweigern.

VI. Auch für diese Darlehen gelten die in den §§. 35, erster Absatz lit. a) und c) und 2. Absatz, §. 36, erster Absatz, §. 37, erster, vierter und fünfter Absatz und §. 38, des gegenwärtigen Statutes enthaltenen Bestimmungen.

§. 10.

Der Tilgungsfond wird aus den von den Darlehensnehmern nach dem Tilgungsplane (§. 27, a) jährlich einzuzahlenden Capitalsraten, dann aus den freiwillig rückgezahlten (§. 37) oder in Folge Kündigung und im Zwangswege eingebrachten Darlehen (§. 35) gebildet und ist zur Einlösung der Pfandbriefe nach ihrem vollen Nominalwerthe mittelst Verlosung bestimmt.

Die Direction ist jedoch auch befugt, mit in Folge Kündigung oder vor dem bestimmten Fälligkeitstermine im Zwangswege eingebrachten Capitalien die eigenen Pfandbriefe zu einem den Nominalwerth nicht übersteigenden Course zwecks unmittelbarer Tilgung zu erwerben.

§. 12.

Die Pfandbriefe werden in Beträgen von 2000, 1000, 200 und 100 Kronen, auf den Überbringer oder auf einen bestimmten Namen lautend, mit der Angabe des Zinsfußes und der Einlösung in derselben Währung nach dem Formulare A ausgegeben.

Der Zinsfuß der Pfandbriefe muß dem Zinsfuße der demselben zu Grunde liegenden Darlehen gleich sein. Derselbe wird vorläufig mit 5% festgesetzt.

Änderungen des Zinsfußes können vom Landtage festgesetzt werden, ohne jedoch eine Änderung in den bereits ausgegebenen Pfandbriefen herbeizuführen.

§. 13.

Der Pfandbrief enthält:

- a) den Betrag der Capitals;
- b) den Zinsfuß;
- c) den Verfallstermin der Zinsen;

- d) wenn es ausdrücklich verlangt wird, den Namen der Person, zu deren Handen er ausgestellt wurde;
- e) die Zusicherung der Capitalsrückzahlung im vollen Nominalbetrage im Falle der Verlosung;
- f) die Unterschrift und das Siegel der Direction, d. i. des Directors, zweier Verwaltungsräthe und des Buchhalters;
- g) die von dem gemäß §. 7 des Gesetzes vom 24. April 1874, N.-G.-Bl. Nr. 48 (§. 58, I. b dieses Statutes), delegirten Landesauschußbeisitzer zu fertigende Bestätigung, daß der Pfandbrief in Folge Aufnahme einer entsprechenden Hypothek statutengemäß ausgestellt worden ist;
- h) und auf der Rückseite desselben die Wiedergabe des Textes der §§. 1 bis einschließlich 27 des gegenwärtigen Statutes.

§. 14.

Der Inhaber eines auf den Überbringer lautenden Pfandbriefes wird als der Eigentümer desselben angesehen.

Es steht Jedermann frei, den auf den Überbringer lautenden Pfandbrief gegen einen anderen auf einen bestimmten Namen lautenden, oder umgekehrt, untauschen, sowie auch beschädigte Pfandbriefe gegen neue oder auf größere Beträge lautende Pfandbriefe gegen eine entsprechende Anzahl auf geringere Beträge lautender Pfandbriefe, oder umgekehrt einwechseln zu lassen.

Für diese Amtshandlungen wird eine von der Direction zu bestimmende Gebühr eingehoben.

§. 15.

Die auf Namen lautenden Pfandbriefe können von der Anstalt auf jeden anderen beliebigen Namen umgeschrieben werden, wenn auf der betreffenden Cession, oder dem Giro der Name desjenigen unterschrieben erscheint, auf den dieselben lauteten. Die Anstalt übernimmt hierbei keinerlei Verantwortung für die Echtheit der Unterschrift.

Dem Eigentümer eines auf Namen lautenden Pfandbriefes steht jederzeit das Recht zu, unter Vorlage desselben bei der Anstalt die Vormerkung in den Büchern zu begehren: „daß eine Umschreibung des vorgewiesenen Pfandbriefes auf einen anderen Namen nur gegen seine beglaubigte Unterschrift stattfinden könne“.

Dieser Vorbehalt ist auch auf dem betreffenden Pfandbriefe ersichtlich zu machen, und wird für diese Vormerkung, falls sie nicht schon gleichzeitig bei der Ausstellung des Pfandbriefes verlangt wurde, eine von der Direction festgestellte Gebühr entrichtet.

§. 16.

Pfandbriefe, welche

- a) ausdrücklich als Eigenthum von Minderjährigen oder Curanden bezeichnet sind;
- b) auf den Namen einer Gemeinde, Körperschaft, Stiftung oder einer von einer öffentlichen Behörde verwalteten Anstalt lauten;
- c) mit einem Haftungsbande versehen sind;

d) oder rücksichtlich welcher der Anstalt seitens der zuständigen Behörde eine die freie Verfügung hemmende Entscheidung zugestellt wurde, können auf einen anderen Namen nur dann umgeschrieben, oder vom Haftungsbande befreit werden, wenn die Zustimmung der betreffenden Behörde durch eine besondere Urkunde oder mittelst einer diesbezüglichen Indossirung auf dem Pfandbrieft unter Beidrückung des Amtssiegels erbracht worden ist.

Sollten vinculirte Pfandbriefe auf Verlangen einer anderen als die im Pfandbrieft als Eigenthümer bezeichneten Person zu umschreiben sein, so hat diese den Beweis zu erbringen, daß sie das Eigenthum dieser Pfandbriefe erworben habe.

§. 17.

Die Zinsen von auf Namen lautenden Pfandbriefen werden gegen Quittung ausgezahlt. Jeder auf den Überbringer lautende Pfandbrief wird mit Zinsen-Coupons auf zwanzig Halbjahre und einer Anweisung (Talon) auf Ausfolgung weiterer Zinsen-Coupons bis zur erfolgten Verlosung versehen. Die Zahlung der Zinsen erfolgt halbjährig in nachhinein, am 1. Jänner und 1. Juli, gegen Einziehung der fälligen Coupons.

§. 18.

Die Pfandbriefe können zur fruchtbringenden Anlegung von Pupillengeldern, Capitalien von Gemeinden, Körperschaften, Kirchen, Stiftungen, Fideicommissen und anderer unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, sowie zur Leistung von Militärheirats-Cautionen und anderer Dienst- und Geschäfts-Cautionen verwendet werden.

§. 19.

Die Verlosung der Pfandbriefe findet jährlich zweimal öffentlich in den letzten Tagen der Monate Juni und December in Gegenwart eines eigens hiezu entsendeten Mitgliedes des Landesauschusses, des Directors oder seines Stellvertreters, eines Verwaltungsrathes, des Secretärs und des Rechnungsbeamten statt.

§. 20.

Der Landesauschuß bestimmt über Antrag der Direction der Anstalt die Höhe des zur Einlösung der Pfandbriefe bestimmten Betrages, den Tag der Ziehung und den hiebei zu beobachtenden Vorgang.

Bierzehn Tage vor der Verlosung wird die Anzahl der zu ziehenden Pfandbriefe verlautbart, deren Nominalwerth — abzüglich des von der Direction zur Anschaffung von Pfandbriefen zwecks unmittelbarer Tilgung verwendeten Betrages — jenem Betrage entsprechen muß, welcher am letzten des vorhergehenden April, beziehungsweise October, den gesammten Tilgungsfond, insoweit dieser ohne Rest durch 100 theilbar ist, bildete.

Die Nummern der gezogenen Pfandbriefe werden im Amtlocale der Anstalt mittelst Anschlagens bekannt gegeben, und durch die für die Kundmachungen derselben bestimmten Blätter

veröffentlicht. Gleichzeitig sind auch die Nummern der schon gezogenen Pfandbriefe, welche zur Zahlung noch nicht vorgewiesen worden sein sollten, kundzumachen.

§. 21.

Die verlosten Pfandbriefe werden sechs Monate nach erfolgter Ziehung durch die Anstaltskasse gegen Rückstellung der Pfandbriefe sammt Coupons und Talons zu ihrem vollen Nennwerthe einschließlich der etwa rückständigen, noch nicht verjährten Zinsen ausgezahlt.

Die eingelösten Pfandbriefe werden von der Direction in Gegenwart eines Mitgliedes des Landesauschusses sammt den bezüglichlichen Coupons vertilgt.

§. 22.

Mit dem Fälligkeitstermine der gezogenen Pfandbriefe endet auch der Zinsenlauf.

Die nach diesem Termine fehlenden Coupons werden vom Capitale in Abzug gebracht.

Für einen weiteren, jedoch sechs Jahre nicht überschreitenden Zeitraum wird für die gezogenen, jedoch zur Einlösung nicht vorgewiesenen Pfandbriefe eine von der Direction festgesetzte und kundgemachte Zinsenvergütung gewährt.

§. 23.

Der Capitalbetrag der gezogenen und innerhalb 30 Jahren von der Verlosung nicht zur Einlösung vorgewiesenen Pfandbriefe, dann jener der vor Ablauf von 6 Jahren nach der Fälligkeit nicht vorgewiesenen Coupons, verfällt zu Gunsten des Reservefondes.

§. 24.

Der Inhaber eines Pfandbriefes erwirbt das Recht auf pünktliche Einlösung der Zinsen zum Fälligkeitstermine und im Falle der Verlosung des Pfandbriefes auf die Zahlung des vollen Betrages, auf welchen derselbe lautet.

Die Erfüllung der den vorstehenden Rechten der Pfandbriefbesitzer entsprechenden Verpflichtungen der Boden-Credit-Anstalt wird durch das gesammte Anstalts-Vermögen und durch die im §. 3 vom Istrianer Landesfonde übernommene Garantie gesichert.

§. 26.

Die Verpflichtungen des Schuldners werden durch den Wortlaut der von ihm ausgestellten Urkunden umschrieben.

§. 27.

Mitteltst dieser Urkunden hat sich der Schuldner insbesondere zu verpflichten:

- a) jedes Jahr pünktlich in halbjährigen Anticipatraten ohne jeglichen Abzug einen Betrag zu entrichten, welcher den ursprünglichen Zinsbetrag um mindestens 1% des Darlehenscapitals übersteigt.

Dieser Percentsatz wird bei jeder Ratenzahlung als Capitals-Abschlagszahlung berechnet, wobei es dem Schuldner freisteht, auf höhere als 1%ige Annuitäten einzugehen, jedoch nur in vollen Percentsen, mit Ausschluß jeden Bruchtheiles;

- b) sowohl bei der Auszahlung des Darlehens in Pfandbriefen, als bei jeder folgenden Ratenzahlung 0.15% (fünfzehn Hundertstel Percent) des gesammten ursprünglichen Darlehenscapitals als Regie- und Reservefondsbeitrag zu erlegen.

Dieser Beitrag kann auf Grund eines Beschlusses des Landtages je nach Bedarf herabgesetzt, gänzlich aufgehoben oder auch auf die frühere Höhe gebracht werden.

§. 28.

Der Darlehensnehmer hat bei Auszahlung des Darlehens als erste Zinsrate denjenigen Betrag zu zahlen, welcher dem ersten nächstfälligen Coupon entspricht, der den für dieses Darlehen ausgegebenen Pfandbriefen beigegeben ist.

§. 29.

Die im §. 27 festgesetzten Zahlungen haben in Baarem zu erfolgen.

§. 30.

Die Annuitäten sind pünktlich an den festgesetzten Fälligkeitsterminen zu zahlen. Nach Ablauf des 15. Jänner oder 15. Juli werden, unbeschadet anderer der Anstalt zustehender Rechte, zum ausstehenden Rückstande die gesetzlichen 5%igen, in Baarem zu entrichtenden Verzugszinsen hinzugezählt.

§. 31.

Die Schuldburkunde über ein gewährtes Darlehen muß im Wesentlichen folgende Angaben enthalten:

- a) den Capitalbetrag der Schuld in Kronenwährung;
- b) die an die Anstalt zu den bedungenen Fristen (§. 28) zu leistenden Zahlungen (in Buchstaben und Ziffern ausgedrückt);
- c) die Verpflichtung des Schuldners, alle aus dem abgeschlossenen Rechtsgeschäfte entspringenden Gebühren jeder Art, sowie alle für die Sicherstellung oder Einbringung des Capitals, der Jahresraten und Nebengebühren einschließlich der allfälligen Verzugszinsen erforderlichen Kosten zu zahlen, beziehungsweise zu ersetzen;
- d) die Erklärung des Schuldners, sich den Statuten der Boden-Credit-Anstalt und allen hieraus entspringenden Verbindlichkeiten und Rechtsfolgen bedingungslos zu fügen und sich in allen Streitfällen dem k. k. Bezirksgerichte in Parenzo zu unterwerfen, sofern die Anstalt es nicht vorziehen sollte, ihn vor seinem ordentlichen Gerichtsstande zu belangen;

- e) die genaue Beschreibung des als Hypothek bestellten Objectes und die Ermächtigung zur grundbücherlichen Eintragung der Schuldkunde behufs Sicherstellung der der Anstalt aus der Schuldkunde erwachsenden Rechte;
- f) die Verpflichtung, die durch die Schuldkunde übernommenen Nebenverbindlichkeiten durch Bestellung einer entsprechenden Hypothek bis zu dem von der Anstalts-Direction festzustellenden Höchstbetrage sicher zu stellen;
- g) die Beglaubigung der Unterschrift des Schuldners;
- h) die Erklärung der Solidarhaftung aller Besitzer der als Hypothek bestellten Liegenschaft;
- i) das der Anstalt vorbehaltene Recht, die Rückstellung des Darlehens zu begehren (§. 35).

§. 35.

In der Regel kündigt die Anstalt dem Schuldner gegenüber das Capital nicht. Nur ausnahmsweise bleibt der Direction das Recht der Kündigung behufs Freimachung des Capitals binnen 14 Tagen in folgenden Fällen vorbehalten:

- a) wenn über das Vermögen des Schuldners der Conkurs eröffnet worden ist;
- b) wenn die Anstalt sich die Überzeugung verschafft hat, daß der Werth des als Hypothek bestellten Objectes sich in einer die Sicherheit des Darlehens gefährdenden Weise verringert hat;
- c) wenn der Schuldner wegen Nichteinhaltung seiner Verbindlichkeiten innerhalb dreier aufeinander folgender Jahre dreimal gemahnt wurde;
- d) wenn die als Hypothek bestellte Liegenschaft von einer Execution auf Rechnung Dritter betroffen wird;
- e) wenn ohne Einwilligung der Anstalts-Direction eine Theilung der Hypothek eingetreten ist, welche die Eintreibung des gewährten Darlehens erschweren könnte;
- f) wenn der Schuldner auch nur ein einzigesmal fruchtlos zur Erbringung des Nachweises, daß die in der Hypothek inbegriffenen Baulichkeiten gegen Feuersgefahr versichert sind, aufgefordert worden ist.

Wenn der Schuldner mit der Zahlung von zwei aufeinander folgenden Semestralraten im Rückstande haftet, ist die Direction ohne Verpflichtung zur vorherigen Kündigung berechtigt, die Rückstellung des restlichen Capitals nebst Nebengebühren im Gerichtswege einzutreiben.

§. 36.

Die Rückzahlung des Darlehens-Capitals erfolgt in der Regel durch die in der Annuität enthaltene Tilgungsquote, welche sich von 6 zu 6 Monaten unter gleichzeitiger Verminderung des Capitalbetrages nebst Interessen vermehrt und vom Ursprungs-Capitale in Abzug gebracht wird.

Die Tabelle B stellt die Berechnung der Zinsen der Tilgungsquoten für ein in 36 Jahren mit Annuitäten von 6% in Semestralraten freiwerdendes Capital von 2000 Kronen dar.

§. 37.

Dem Schuldner steht das Recht zu, drei Monate vorher die Kündigung auf Rück-
erstattung des restlichen Capitalbetrages, oder eines Theiles desselben, welcher letzterer nicht
geringer als der zehn Semestral-Tilgungsraten entsprechende Betrag sein darf, vorzunehmen.
Der Rückzahlungstermin muß mit einem der für die Annuitätsraten bedingenen Fälligkeits-
termine zusammenfallen.

Die gekündigten Capitalbeträge können nach Wahl des Schuldners in Pfandbriefen
zum Nennwerthe oder in Geld bezahlt werden.

Die Direction ist auch ohne vorherige Kündigung befugt, von Kleingrundbesitzern die
Rückzahlung geschuldeter Darlehens-Beträge, welche den Betrag von 2000 K nicht über-
schreiten, anzunehmen.

Die mit den Annuitätsraten in vorhinein gezahlten Zinsbeträge werden nicht ersetzt.

Der gekündigte Betrag ist zum festgesetzten Termin zu zahlen; sollte die Zahlung unter-
bleiben, so kann die Direction die Kündigung als nicht erfolgt betrachten.

§. 38.

Die Kündigungen von Seite der Anstalt müssen in den Fällen des §. 35 im gericht-
lichen Wege erfolgen. Der Schuldner kann die Kündigung auch außergerichtlich mittelst
eines Privatschreibens vornehmen.

§. 40.

Die Direction ist befugt, jenen Schuldnern, welche sich beim Abschlusse des Darlehens
freiwillig verpflichtet haben, zur Capitals-Abschlagszahlung mit den Annuitäten, Ratenzahlungen
im Betrage von mehr als 1% zu leisten, eine Änderung des Tilgungsplanes zu einem nie-
drigeren Zinssuße gegen dem zu bewilligen, daß die für Rückzahlung statutarisch zulässige
Maximalfrist, welche von der Zuzählung des Darlehens zu berechnen ist, nicht überschritten
werde.

Der neue Tilgungsplan ist mit der beglaubigten Unterschrift des Schuldners zu ver-
sehen. Außerdem ist eine Änderung des Tilgungsplanes auch dann zulässig, wenn der
Schuldner zur Capitals-Abschlagszahlung solche Zahlungen leistet, welche die entsprechende
Amortisation des Tilgungsplanes übersteigen.

In diesem Falle kann der Schuldner nur dann die Festsetzung eines neuen Tilgungs-
planes für den Rest des Guthabens der Anstalt begehren, wenn mindestens der vierte Theil
des Darlehens-Capitals gezahlt worden ist und mit der Einschränkung, daß auch in diesem
neuen Tilgungsplane die Capitalrückerstattung die statutarisch zulässige Maximalfrist, welche
von der Zuzählung des Darlehens läuft, nicht überschreite.

§. 41.

Die Anstalt gewährt Darlehen bis zum Minimalbetrage von 400 Kronen in Pfand-
briefen auf Liegenschaften und Gebäude, welche in der Markgrafschaft Istrien gelegen sind,

insoferne diese grundbücherlich eingetragen erscheinen. Für Darlehen, welche den Betrag von 10.000 Kronen übersteigen, ist die Zustimmung des Landesauschusses erforderlich.

Liegenschaften, welche ausschließlich oder größtentheils industriellen Zwecken dienen, eignen sich für sich allein zur Belehnung von Seite der Anstalt nicht.

Darlehen auf unbewegliche Güter, welche gesetzlich von der Execution befreit sind, dann auf Theater, Bergwerke, Steinbrüche und ähnliche, werden seitens der Anstalt nicht gewährt.

§. 43.

Als Werth landwirthschaftlicher Realitäten wird in der Regel der mit 5% capitalisirte Katastral-Reinertrag angenommen.

Hiebei wird auf Gebäude, auf den Fundus instructus und auf sonstige hiemit verbundene Rechte keine Rücksicht genommen.

In allen Fällen, in denen im Grundbuche ein Schätzungsbefund über Liegenschaften oder Häuser, welcher in den letzten fünf dem Darlehensabschlusse unmittelbar vorausgegangen Jahren aufgenommen wurde, einverleibt erscheint, aus welchem sich ein geringerer Werth, als der mit 5% capitalisirte Katastral-Reinertrag ergibt, ist dieser niedrigere Werth als Grundlage der Amtshandlung anzunehmen.

Die Partei ist jedoch zu dem Verlangen berechtigt, daß durch die Anstalt auf ihre Kosten eine commissionelle Erhebung des Werthes vorgenommen werde.

Der Anstalt steht es zu diesem Zwecke frei, sich besonderer Sachverständiger, oder gerichtlicher Sachverständiger zu bedienen, oder auch eine gerichtliche Schätzung vornehmen zu lassen.

Die Direction kann der Gewährung des Darlehens auch einen geringeren als den Schätzungswerth zu Grunde legen.

Sollte sich aus wiederholter Erfahrung oder aus gepflogener Erhebung ergeben, welchem Vielfachen des Katastral-Reinertrages in den verschiedenen Gemeinden oder Gemeindefractionen der Handelswerth der landwirthschaftlichen Liegenschaften entspricht, so kann sich die Direction fallweise bei deren Werthbestimmung an dieses Vielfache halten.

Für die Annahme eines höheren Werthes als es der mit 5% capitalisirte Reinertrag ist, oder für die Annahme des aus einem Vielfachen dieses Reinertrages abgeleiteten Werthes bedarf es stets der Zustimmung des Landesauschusses.

§. 44.

Der Werth der der Hausclassensteuer unterliegenden Baulichkeiten wird von der Anstalts-Direction auf Grund des Sachverständigen-Befundes, welcher auf Kosten der das Darlehen verlangenden Partei aufgenommen wird, festgesetzt.

Rücksichtlich der der Hauszinssteuer unterworfenen Baulichkeiten wird der Werth auf Grund des für die letzten sechs Jahre fatirten mittleren Zinses festgesetzt, wobei je nach dem Zustande und der Lage des Gebäudes vom Mittel ein Drittheil, und allenfalls auch die Hälfte an Auslagen für Steuern und Erhaltungskosten in Abzug gebracht wird. Der verbleibende Ertrag mit 16 vervielfacht stellt sohin den Capitalwerth dar. Wenn im Laufe der

letzten drei dem Darlehens-Abschlusse unmittelbar vorausgegangenen Jahre in den öffentlichen Grundbüchern ein Schätzungswert oder Kaufpreis eingetragen sein sollte, der niedriger als der in der vorangeführten Weise ermittelte ist, so muß dieser letztere als der Wert des Gebäudes angenommen werden, es sei denn, daß das Haus nicht innerhalb dieses Zeitraumes neu aufgeführt oder wesentlichen Herstellungen unterzogen worden wäre.

Die Anstalt ist berechtigt, im Bedarfsfalle den Bauzustand des Hauses und den Schätzungswert desselben auf Kosten des Darlehenswerbers durch Sachverständige erheben zu lassen, namentlich in allen jenen Fällen, in denen die Miethzinsfassionen der letzten 6 Jahre nicht beigebracht werden konnten.

Der Schätzungswert wird jedoch nur dann bei Abschluß des Darlehens als Grundlage dienen können, wenn derselbe geringer wäre als der durchschnittliche Ertrag des Hauses in seinem gegenwärtigen Zustande für den Zeitraum von einem bis zu fünf Jahren.

Die Direction kann bei Gewährung eines Darlehens auf Baulichkeiten einen geringeren Wert als den in oberwähnter Weise erhobenen zu Grunde legen.

§. 46.

Das Ansuchen um die Gewährung eines Darlehens oder um die Cession eines Hypothekencredits muß enthalten:

- a) den Nachweis, daß der Darlehenswerber Eigenthümer des als Hypothek angebotenen Objectes und verpflichtungsfähig sei, und eventuell den Nachweis der Zustimmung der Mitbetheiligten oder der erhaltenen Ermächtigung, die Schuld einzugehen;
- b) den Nachweis über die auf dem als Hypothek angebotenen Objecte haftenden Lasten durch Vorlage des Grundbuchauszuges und überdies den Nachweis über die voll ständige Entrichtung der bereits fälligen Staatssteuern;
- c) den durch steuerämtliche Auszüge zu erbringenden Nachweis über die Fläche und Cultur-gattung der landwirthschaftlichen Realitäten, sowie über die darauf lastenden Steuern, und falls ausschließlich Baulichkeiten als Hypothek angeboten werden sollten, die Erklärung des Steueramtes, ob dieselben der Hausclassensteuer unterliegen, sonst aber die Vorlage der Fassionen der letzten 6 Jahre, auf deren Grundlagen die Hauszinssteuer bemessen wurde;
- d) den Nachweis, daß die als Hypothek angebotenen Baulichkeiten sich in gutem Bauzustande befinden, und die Übernahme der Verpflichtung, dieselben bei einer vom Staate zu derartigen Geschäften befugten Gesellschaft nicht unter dem von der Direction festgestellten Betrage zu versichern;
- e) die Erklärung, daß die Wahl der Gesellschaft, bei welcher die Baulichkeiten zu versichern sind, der Direction anheim gestellt sei.

§. 47.

Die Direction ist berechtigt, das Darlehensansuchen auch dann, wenn alle geforderten Nachweise vollständig geliefert worden sind, ohne Angabe von Gründen abzuweisen. Es steht jedoch in diesem Falle dem Bittsteller frei, sein Darlehensansuchen im Berufungswege durch die Direction beim Landesauschusse zu erneuern.

§. 48.

Im Falle der Darlehensbewilligung hat der Darlehenswerber:

- a) die Schuldkunde nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Statutes ausfertigen zu lassen;
- b) deren bücherliche Eintragung zu erwirken, und
- c) innerhalb der ihm festgesetzten Frist die Grundbuchsurlunden sammt dem Grundbuchs- auszuge, welcher den Rang der Schuld nachweist, vorzulegen. Sobald dies erfüllt ist, wird dem Darlehensnehmer das Darlehen zugezählt.

Der Darlehensnehmer, beziehungsweise der Cedent, müssen bei der Darlehenszuzählung den Empfang der Baluta bestätigen und dem Institute die Interessen und sonstigen Gebühren entrichten.

Alle das Darlehen betreffende Urkunden, sowie die allfälligen Prioritäts-Abtretungen, Einwilligungen, Vollmachten u. s. w. müssen ordnungsmäßig beglaubigt sein.

Falls gewichtige Gründe vorliegen, kann die Direction die gänzliche oder theilweise Auszahlung des bewilligten Darlehens auch in dem Falle, wenn alle oberwähnten Bedingungen erfüllt worden sein sollten, verweigern. Gegen diese Entscheidung ist gleichfalls die Berufung an den Landesauschuß zulässig.

§. 51.

Die Direction hat ihren Sitz in Porenzo und besteht:

1. aus einem Director mit Functionsgebühr;
2. vier Verwaltungsräthen, von denen mindestens einer, nämlich der Director-Stellvertreter, am Sitze der Anstalt domiciliren muß, und welchen für ihr Erscheinen bei den Sitzungen eine vom Landtage über Antrag des Landesauschusses zu bestimmende Vergütung angewiesen werden kann;
3. aus einem rechtskundigen, beim Institute ständig angestellten Secretär mit berathender Stimme. In dessen Verhinderung bestimmt der Landesauschuß über Vorschlag der Direction seinen Stellvertreter.

Der Director wird vom Landtage ernannt.

Die vier Verwaltungsräthe werden vom Landtage auf die ganze Landtagsperiode gewählt und bleiben bis zur Vornahme anderer Ernennungen durch einen neuen Landtag im Amte.

Sie sind wieder wählbar.

Der Landtag bestimmt, welcher von den Verwaltungsräthen den Director in Verhinderungsfällen zu vertreten habe.

Falls Mitglieder der Direction vor Ablauf ihrer Functionsdauer ausscheiden sollten, so nimmt der Landtag in seiner nächsten Session Ersatzwahlen vor. Sollte jedoch die Direction in Folge dieses Ausscheidens zur giltigen Beschlussfassung unfähig sein, oder sollte der Director-Stellvertreter in Abgang kommen, so obliegt es dem Landesauschusse, die geeigneten provisorischen Verfügungen bis zur Vornahme von Neuwahlen durch den Landtag zu treffen.

§. 53.

Der Landtag bestimmt den Personalstatus der Beamten und Diener der Anstalt, sowie deren Bezüge.

Die definitiv ernannten Beamten und Diener der Anstalt sind den Landesangestellten hinsichtlich der den letzteren zukommenden Rechte und Pflichten gleichgestellt.

Die Beamten und Diener unterstehen in erster Linie der Direction.

Sie werden über Vorschlag der Direction vom Landesausschusse nach den jeweilig für die Landesbeamten bestehenden Vorschriften ernannt.

§. 55.

Die Verwaltungsräthe haben die Verpflichtung, den Sitzungen beizuwohnen, Referate zu übernehmen, über die ihnen vorgelegten Anträge zu stimmen und über Verlangen des Directors Contrirungen vorzunehmen und Erkundigungen einzuholen.

Die Verwaltungsräthe müssen mit strenger Unparteilichkeit, und im Zweifel für jene Anschauung, welche der Anstalt größere Sicherheit bietet, abstimmen.

Sie haben sich von der Abstimmung zu enthalten, wenn sie persönlich, oder ihr Auftraggeber, oder eine ihnen blutsverwandte oder einschließlic bis zum 3. Grade verschwägerte Person am Gegenstande interessirt sind.

Der Secretär ist verpflichtet, die laufenden Geschäfte und die ihm zugewiesenen Referate zu erledigen, die Sitzungsprotokolle abzufassen, und die Sitzungsbeschlüsse zur Versendung vorzubereiten.

Die Direction hat das Reglement über die innere Geschäftsführung, über den Wirkungskreis der einzelnen Organe und über den hiebei zu beobachtenden Vorgang mit Genehmigung des Landesausschusses festzustellen.

Jede Änderung dieses Reglements unterliegt der Genehmigung des Landesausschusses.

§. 58.

Der Landesausschuß wirkt:

I. Als Aufsichtsbehörde:

- a) indem er eines seiner Mitglieder zur Theilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrathes abordnet. Demselben steht das Recht zu, bis zur Entscheidung durch den Landesausschuß (II. a) die Sitzungsbeschlüsse, welche nach seiner Anschauung die Sicherheit des Landesvermögens oder das Interesse des Landes oder jenes der Boden-Credit-Anstalt gefährden, zu sistiren;
- b) indem er dem abgeordneten Mitgliede, an Stelle des landesfürstlichen Commissärs, die ihm vom Gesetze vom 24. April 1874, R.-G.-Bl. Nr. 48, §. 7, zugewiesenen Obliegenheiten anvertraut;
- c) indem er die von der Anstalt monatlich vorzulegenden Ausweise über die eigenen Cassabestände und über die Verwaltung in allen Zweigen revidirt; indem er wenigstens zweimal im Jahre die Durchsicht der Bücher der Anstalt insbesondere hinsichtlich der

ordnungsmäßigen Beschaffung der Hypothekarcredite und hinsichtlich der Ausgabe und Tilgung der Pfandbriefe vornimmt; indem er die Anstaltscaffen contrirt und hierüber ordnungsmäßige Protokolle aufnimmt;

d) indem er durch ein von ihm abgeordnetes Mitglied der Verlosung der Pfandbriefe (§. 19) und der Vernichtung der eingelösten Titel und Coupons (§. 21) bewohnt.

II. Als beschließende Behörde entscheidet er:

a) über die von eigenen Delegirten sistirten Beschlüsse des Verwaltungsrathes, nach Anhörung des Directors oder seines Stellvertreters, und zwar innerhalb der Frist von 8 Tagen nach der bezüglichen Sitzung;

b) über Beschwerden wegen Nichteinhaltung der von der Anstalt eingegangenen Verbindlichkeiten (§. 25) und über Berufungen gegen die Verweigerung eines Darlehens (§. 47) oder gegen die Verweigerung der Ausfolgung eines bewilligten Darlehens (§. 48);

c) wenn es sich um die Gewährung eines Darlehens an Genossenschaften oder an Gemeinden für Bodenmeliorationen, oder an Gemeinden für Wasserversorgungszwecke oder Ausführung anderer gemeinnütziger Arbeiten (§. 9) handelt, oder wenn ein den Betrag von 10.000 K (§. 41) überschreitendes Hypothekar-Darlehen gewährt werden soll; wenn ein den capitalisirten Katastralertrag überschreitender Werth, oder wenn an Stelle der Schätzung ein Vielfaches des Katastralbetrages als Werth angenommen werden soll (§. 43); endlich ob ausnahmsweise auf den bücherlichen Vorrang der Forderung der Anstalt dort verzichtet werden kann, wo die früher intabulirten Lasten nicht erhoben werden können (§. 45);

d) über die Bewilligung einer theilweisen Erfolglassung der ursprünglichen Hypothek;

e) über den Betrag der zu ziehenden Pfandbriefe, den Tag der Ziehung und über den hiebei zu beobachtenden Vorgang (§. 20);

f) ob das Capital des Reservefondes angegriffen werden soll (§. 8);

g) über Anträge auf Erwerbung von Realitäten aus dem Reservefonde zum Betriebe durch die Anstalt (§. 6);

h) über die definitive Ernennung von Beamten und Dienern (§. 53);

i) über die Ernennung des Stellvertreters des Secretärs, sowie über die bei Abgang des Director-Stellvertreters, oder der zur Giltigkeit von Beschlüssen (§. 51) erforderlichen Anzahl von Verwaltungsraths-Mitgliedern zu treffenden provisorischen Verfügungen;

l) über an den Landtag wegen Änderungen des Statutes und Auflösung der Anstalt zu stellende Anträge (§. 61);

m) über die Genehmigung, sowie über jede Änderung der inneren Geschäftsordnung der Direction;

n) falls die Direction eine Angelegenheit ihm zur Entscheidung vorlegt.

Derselbe hat:

III. Als Controlbehörde:

a) auf jedem Pfandbriefe durch die Unterschrift des gemäß Punkt I. b dieses Paragraphen delegirten Landesauschußbeisitzers zu bestätigen, daß derselbe auf Grundlage einer ordnungsmäßig erworbenen Hypothek ausgefertigt worden sei;

- b) bei der Auswechslung einer Gattung Pfandbriefe gegen andere, oder beim Umtausche beschädigter Pfandbriefe gegen neue, und bei der Ausgabe neuer Pfandbriefe an Stelle getilgter den ordnungsmäßigen Vorgang wahrzunehmen und der Direction diesbezügliche Bestätigungen zu ertheilen.

§. 59.

Die Oberaufsicht wird vom Landtage geübt, welchem der Landesauschuß über den Geschäftsgang der Anstalt unter Vorlegung der Rechnungen und eines Ausweises über den Stand der Pfandbriefe, der erworbenen Hypotheken und des Reservefondes jährlich Bericht zu erstatten hat.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des dritten Monates nach dessen Verlautbarung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für das Küstenland in Kraft.

Budapest, am 14. Mai 1902.

Franz Joseph m. p.

L. S.

Roerber m. p.

Beilage A zum Statute der Boden-Credit-Anstalt.

(Landeswappen)

Serie
Nr.

Capital Kronen

Pfandbrief

über Kronen, welcher Betrag vom 1. an in zwei gleichen Halbjahrs-Raten mit vom Hundert jährlich in gleicher Währung verzinst und für den Fall der Verlosung sechs Monate nach der Ziehung an in seinem vollen Nominalbetrage bei der Casse der Boden-Credit-Anstalt der Markgrafschaft Istrien ausbezahlt wird.

Dieser Pfandbrief wird sammt den zur Zinsenbehebung erforderlichen Coupons und dem entsprechenden Talon auf Grund des Directionsbeschlusses vom Jahre . . Nr. ausgefertigt.

Von der Boden-Credit-Anstalt der Markgrafschaft Istrien.

Parenzo, am

L. S.

N. N.,
Director.

N. N., N. N.,
Verwaltungsräthe.

N. N.,
Buchhalter.

Vorstehender Pfandbrief ist in Folge Aufnahme einer entsprechenden Hypothek statutengemäß ausgestellt worden.

L. S.

Parenzo, am

Für den Istrianer Landesausschuß :

Der als Commissär delegirte Landesausschuß-Beisitzer :

N. N.

Beilage B zum Statute der Boden-Credit-Anstalt.

Tilgungsplan

mit 6% für ein Darlehen von 2000 Kronen.

Fälligkeit der Semestertrate		Zahl der Rate	Der Betrag von 63·26 K wird gerechnet										Verbleibt Capitals-Schuld		
im Jahre	am 1. Tage		für den Staatsstempel mit		für den Beitrag zu den Verwaltungsauslagen per 100/100 %		für Semesterzinsen mit		an Capitals-Abzahlung mit		Zusammen		K	h	
			K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	
		—	—	26	3	—	—	50	—	—	—	53	26	2000	—
1		—	—	26	3	—	—	49	74	10	26	63	26	1989	74
2		—	—	26	3	—	—	49	48	10	52	63	26	1979	22
3		—	—	26	3	—	—	49	22	10	78	63	26	1968	44
4		—	—	26	3	—	—	48	94	11	06	63	26	1957	38
5		—	—	26	3	—	—	48	66	11	34	63	26	1946	04
6		—	—	26	3	—	—	48	36	11	64	63	26	1934	40
7		—	—	26	3	—	—	48	06	11	94	63	26	1922	46
8		—	—	26	3	—	—	47	76	12	24	63	26	1910	22
9		—	—	26	3	—	—	47	44	12	56	63	26	1897	66
10		—	—	26	3	—	—	47	12	12	88	63	26	1884	78
11		—	—	26	3	—	—	46	78	13	22	63	26	1871	56
12		—	—	26	3	—	—	46	46	13	54	63	26	1858	02
13		—	—	26	3	—	—	46	10	13	90	63	26	1844	12
14		—	—	26	3	—	—	45	74	14	26	63	26	1829	86
15		—	—	26	3	—	—	45	38	14	62	63	26	1815	24
16		—	—	26	3	—	—	45	—	15	—	63	26	1800	24
17		—	—	26	3	—	—	44	62	15	38	63	26	1784	86
18		—	—	26	3	—	—	44	22	15	78	63	26	1769	08
19		—	—	26	3	—	—	43	82	16	18	63	26	1752	90
20		—	—	26	3	—	—	43	40	16	60	63	26	1736	30
21		—	—	26	3	—	—	42	98	17	02	63	26	1719	28
22		—	—	26	3	—	—	42	54	17	46	63	26	1701	82
23		—	—	26	3	—	—	42	10	17	90	63	26	1683	92
24		—	—	26	3	—	—	41	64	18	36	63	26	1665	56
25		—	—	26	3	—	—	41	16	18	84	63	26	1646	72
26		—	—	26	3	—	—	40	68	19	32	63	26	1627	40
27		—	—	26	3	—	—	40	20	19	80	63	26	1607	60
28		—	—	26	3	—	—	39	68	20	32	63	26	1587	28
29		—	—	26	3	—	—	39	16	20	84	63	26	1566	44
30		—	—	26	3	—	—	38	62	21	38	63	26	1545	06
31		—	—	26	3	—	—	38	08	21	92	63	26	1523	14
32		—	—	26	3	—	—	37	52	22	48	63	26	1500	66
33		—	—	26	3	—	—	36	94	23	06	63	26	1477	60
34		—	—	26	3	—	—	36	36	23	64	63	26	1453	96
35		—	—	26	3	—	—	35	74	24	26	63	26	1429	70
36		—	—	26	3	—	—	35	12	24	88	63	26	1404	82
37		—	—	26	3	—	—	34	48	25	52	63	26	1379	30
38		—	—	26	3	—	—	33	82	26	18	63	26	1353	12
39		—	—	26	3	—	—	33	16	26	84	63	26	1326	28

Fälligkeit der Semestralrate		Zahl der Rate	Der Betrag von 63·26 K wird gerechnet										Verbleibt Capital- Schuld	
			für den Staatsstempel mit		für den Beitrag zu den Verwal- tungsanslagen per $\frac{15}{100}$ % mit		für Semestral- Zinsen mit		an Capital- Abzahlung mit		Zusammen			
im Jahre	am 1. Tage		K	h	K	h	K	h	K	h	K	h	K	h
		40	—	26	3	—	32	48	27	52	63	26	1298	76
		41	—	26	3	—	31	76	28	24	63	26	1270	52
		42	—	26	3	—	31	04	28	96	63	26	1241	56
		43	—	26	3	—	30	30	29	70	63	26	1211	86
		44	—	26	3	—	29	54	30	46	63	26	1181	40
		45	—	26	3	—	28	76	31	24	63	26	1150	16
		46	—	26	3	—	27	96	32	04	63	26	1118	12
		47	—	26	3	—	27	14	32	86	63	26	1085	26
		48	—	26	3	—	26	28	33	72	63	26	1051	54
		49	—	26	3	—	25	42	34	58	63	26	1016	96
		50	—	26	3	—	24	54	35	46	63	26	981	50
		51	—	26	3	—	23	62	36	38	63	26	945	12
		52	—	26	3	—	22	70	37	30	63	26	907	82
		53	—	26	3	—	21	74	38	26	63	26	869	56
		54	—	26	3	—	20	76	39	24	63	26	830	32
		55	—	26	3	—	19	76	40	24	63	26	790	08
		56	—	26	3	—	18	72	41	28	63	26	748	80
		57	—	26	3	—	17	66	42	34	63	26	706	46
		58	—	26	3	—	16	58	43	42	63	26	663	04
		59	—	26	3	—	15	46	44	54	63	26	618	50
		60	—	26	3	—	14	32	45	68	63	26	572	82
		61	—	26	3	—	13	16	46	84	63	26	525	98
		62	—	26	3	—	11	94	48	06	63	26	477	92
		63	—	26	3	—	10	72	49	28	63	26	428	64
		64	—	26	3	—	9	46	50	54	63	26	378	10
		65	—	26	3	—	8	16	51	84	63	26	326	26
		66	—	26	3	—	6	82	53	18	63	26	273	08
		67	—	26	3	—	5	46	54	54	63	26	218	54
		68	—	26	3	—	4	06	55	94	63	26	162	60
		69	—	26	3	—	2	64	57	36	63	26	105	24
		70	—	26	3	—	1	16	58	84	63	26	46	40
		71	—	26	3	—	—	—	46	40	49	66	—	—

